

Hat ein Werk­­tätiger in einer Gefahrensituation einen nicht erheblichen Gesundheitsschaden erlitten, ist zu prüfen, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 193 Abs. 1 StGB vorliegt (wenn z. B. durch besonders glückliche Umstände oder initiativreiches, mutiges Dazwischentreten anderer größere Schäden gerade noch verhindert werden konnten). Ist ein solch unmittelbarer Gefah­­renzustand nicht schuldhaft herbeigeführt worden, ist die Verurteilung des Arbeitsschutzverantwortlichen wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 118 StGB zu prüfen.³⁰⁾ Dabei ist zu beachten, daß die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung, sofern kein öffentliches Interesse bejaht wird, einen Antrag des Geschädigten voraussetzt.

Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Auf Grund des technischen Fortschritts kommen in ständig größerem Umfang technische Gegenstände und Erzeugnisse auf den Markt. Diese Erzeugnisse sind mit absoluter Gebrauchssicherheit auszustatten, um die Gefährdung von Leben und Gesundheit beim Umgang mit ihnen auszuschließen. Paragraph 194 StGB bezieht sich auf solche Erzeugnisse, bei deren Gebrauch unmittelbare Gefahren für Leben oder Gesundheit verursacht werden. Infolge des Verantwortungsbewußtseins der Werk­­tätigen und der vielfältigen Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Qualität sind in der DDR Fälle der Gefährdung von Leben und Gesundheit durch nicht gebrauchssichere Erzeugnisse außerordentlich selten.

Nach § 194 StGB kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wer auf Grund seiner Funktion und seiner Aufgaben für die Qualität und Gebrauchssicherheit der Erzeugnisse und Leistungen zu sorgen hat, jedoch durch Verletzung sich daraus ergebender Pflichten unmittelbare Gefahren für Leben oder Gesundheit verursacht. Das betrifft Leiter von Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetrieben oder Leiter von Bereichen dieser Betriebe, ferner Verantwortliche für die Kontrolle und Prüfung von Erzeugnissen.

Ein verantwortlicher Meister in einem Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb, der einen Wagen mit schadhafter Lenkung oder nicht funktionierenden Bremsen ausliefert, kommt ebenso als Verantwortlicher in Frage wie z. B. ein Verantwortlicher aus dem Bereich des ASMW, der ein Erzeugnis mit gefährvollen Mängeln abnimmt.

Die Tathandlung besteht gemäß § 194 StGB im *Herstellenlassen, Abnehmen* oder *Ausliefern* von nicht gebrauchssicheren Erzeugnissen bzw.

darin, daß der Verantwortliche *Leistungen erbringen läßt* bzw. *abnimmt*, die keine Gebrauchssicherheit der bearbeiteten Gegenstände gewährleisten. Durch diese Handlung muß eine *unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht* worden sein. Ob der Verantwortliche seine Pflichten erfüllt hat und ob die Gebrauchssicherheit gegeben ist, wird sich im allgemeinen daraus ergeben, ob die geltenden DDR-Fachbereichs- und *Werkstandards* eingehalten worden sind.

Der technische Direktor eines Betriebes (Ingenieur für Wärmeversorgung) hatte den Auftrag erhalten, eine Etagenheizanlage zu entwickeln und die Produktion aufzunehmen. Der Angeklagte G. konstruierte die Anlage als geschlossenes System mit einem Betriebsdruck von 1,5 kp/cm² Überdruck unter Verwendung eines Sicherheitsventils. Die zuständige Technische Überwachung erteilte ihm eine Sondergenehmigung, um zu ermöglichen, diese Heizanlage ohne besondere Berechtigung betreiben zu können. Dem Herstellerbetrieb wurde die Auflage erteilt, die Kesselanlage mit einem typengeprüften, anlüftbaren Sicherheitsventil auszurüsten und die Käufer der Heizungsanlagen zu registrieren. Der Angeklagte G. verwendete Ventile, bei denen er davon ausging, daß die durch das ASMW erfolgte Prüfung des Sicherheitsventils einer Typenprüfung entspricht. Im Laufe der Zeit häuften sich die Mängelrügen wegen undichter Ventile. Es wurde die mangelnde Funktionssicherheit des Sicherheitsventils festgestellt.

Spätestens seitdem bekannt war, daß die undichten Ventile die Betriebssicherheit der Heizanlagen beeinträchtigten, war es Pflicht des G., Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und (trotz der großen Nachfrage) die Auslieferung auszusetzen. Durch die Rechtspflichtverletzung wurde eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen herbeigeführt, da die Kessel in Wohnungen, Büros, Kindergärten aufgestellt wurden.³¹⁾

Die Schuld der Verantwortlichen bezieht sich

- als *vorsätzliche* auf die pflichtwidrige Tathandlung und
- als *fahrlässige* auf die Herbeiführung von unmittelbaren Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen bei ordnungsgemäßem Umgang mit solchen Gegenständen.

30 Vgl. „BG Neubrandenburg, Urteil vom 22. 8. 1968“, Neue Justiz, 24/1968, S. 760, und Anmerkung von H. Pompoes in Neue Justiz, 24/1968, S. 762.

31 Vgl. „OG-Urteil vom 1. 2. 1974“, Neue Justiz, 10/1974, S. 309.